

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Juli/August 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Reihe „Accounting im Dialog“ stellen wir Möglichkeiten zur Bindung von Gründer-Geschäftsführern nach Ankauf eines Unternehmens dar und durchleuchten die Auswirkungen nach IAS 19 bzw. IFRS 2.

Mit Spannung wurde das Ergebnis des EU-Trilog-Verfahrens zur Corporate Sustainability Reporting Directive erwartet, welche massive Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit sich bringen wird. Wir stellen Ihnen die Kerninhalte des konsolidierten Textes vor, über den die EU-Institutionen am 21. Juni 2022 eine vorläufige politische Einigung erzielt haben.

Daran anknüpfend erklären unsere ESG-Experten (Environment, Social, Governance), welche Pflichten zur Aufstellung von (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichten in einem Konzern bestehen werden und unter welchen Voraussetzungen Tochterunternehmen eine Befreiung von der Berichtspflicht in Anspruch nehmen können.

Zu guter Letzt wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der neusten Fassung vom 28. April 2022 am 27. Juni 2022 vom Bundesjustizministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Amerikanische SPACs (Special Purpose Acquisition Companies) nehmen verstärkt deutsche und europäische Jungunternehmen ins Visier. In unserem Klardenker-Blog erklärt unser Experte Ralf Pfennig, was das für die Akquisitionsziele bedeutet.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Accounting im Dialog	2
Bindung von Gründer-Geschäftsführern nach Ankauf eines Unternehmens – mögliche bilanzielle Auswirkungen nach IFRS	2
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	6
Politische Einigung über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erzielt: Dies sind die Kerninhalte	6
Befreiungsmöglichkeiten nach der CSRD	9
03 HGB-Rechnungslegung	14
DCGK 2022 in Kraft getreten	14
04 Klardenker-Blog	15
05 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	16
06 Ansprechpartner:innen	18

Bindung von Gründer-Geschäftsführern nach Ankauf eines Unternehmens – mögliche bilanzielle Auswirkungen nach IFRS

In der Praxis werden immer öfter junge Unternehmen Ziel von Unternehmenserwerben. Neben der Komplexität der bilanziellen Abbildung der Unternehmenserwerbe nach IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* auf Ebene des Erwerbers können diese Transaktionen weitere Herausforderungen im Umgang mit bestehenden oder zukünftigen Beteiligungen der Gründer und/oder Geschäftsführer (nachfolgend: Gründer-Geschäftsführer) stellen. Dieser Beitrag soll auf mögliche Anwendungsfälle des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bzw. IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* bei Erwerben junger Unternehmen aufmerksam machen, die entsprechend bei Unternehmenserwerben zu berücksichtigen sind.

Beobachtungen aus der Praxis

Die Beweggründe für den steigenden Erwerb junger Unternehmen am Markt sind vielfältig – angefangen von der Marktkonsolidierung der jeweiligen Geschäftsmodelle bis zur Erweiterung des bestehenden Geschäftsportfolios aufseiten des Erwerbers. Eine immer wiederkehrende Beobachtung bei diesen Transaktionen ist, dass die Erwerber die Gründer-Geschäftsführer als Know-how-Träger ihrer Unternehmung identifizieren und diese über einen definierten Zeitraum zur weiteren Ausübung einer Geschäftsführerposition nach dem Abschluss der Transaktion verpflichten. Hierbei kann sich das Know-how eines Gründer-Geschäftsführers beispielsweise auf das Wissen über erworbene Technologien, den Markt oder auch Produkte beziehen. Da dieses Know-how oftmals den eigentlichen Unternehmenserfolg begründet und somit den Wert der Unternehmung signifikant steigert, hat der Erwerber ein hohes Interesse, diese Kenntnisse zumindest für einen bestimmten Zeitraum über den Erwerbszeitpunkt hinaus sicherzustellen und zu binden.

Eine Bindung der Gründer-Geschäftsführer an den Erwerber bzw. an die Zielgesellschaft kann durch wirtschaftliche Anreize erreicht werden – zum Beispiel dadurch, dass der Gründer-Geschäftsführer einen Teil des Kaufpreises für seine verkauften Anteile zurückzahlen muss, wenn er die Gruppe des Erwerbers innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlässt. Ebenso kann eine Erwerbsoption (Call-Option) auf die Anteile eines Gründer-Geschäftsführers zu nachteiligen Konditionen den Verbleib bei der Gesellschaft stützen.

Beides sind beliebte Mechanismen in Kaufverträgen. Für den IFRS-Bilanzierer ergibt sich in diesen Fällen die Herausforderung, die beispielhaft genannten Mechanismen aus dem komplexen Vertragswerk herauszuarbeiten und entsprechend zu würdigen.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer bilanziellen Abbildung eines Unternehmenserwerbs gegebenenfalls Vertragsbestandteile zu identifizieren sind, die nicht unmittelbar zum Unternehmenszusammenschluss gehören und entsprechend nach anderen IFRS zu bilanzieren sind. Daher ist zwingend eine Analyse der Gründe von Vereinbarungen in den Kaufverträgen bzw. des Zeitpunkts des Inkrafttretens erforderlich, ebenso sind die Interessen der Parteien, die eine solche Vereinbarung initiiert haben (vgl. IFRS 3.B54), zu beurteilen.

Drei vereinfachte Szenarien sollen hier die Bindung eines Gründer-Geschäftsführers nach Verkauf seines Unternehmens skizzieren und erläutern, welche IFRS hierbei Berücksichtigung finden.

Szenario 1

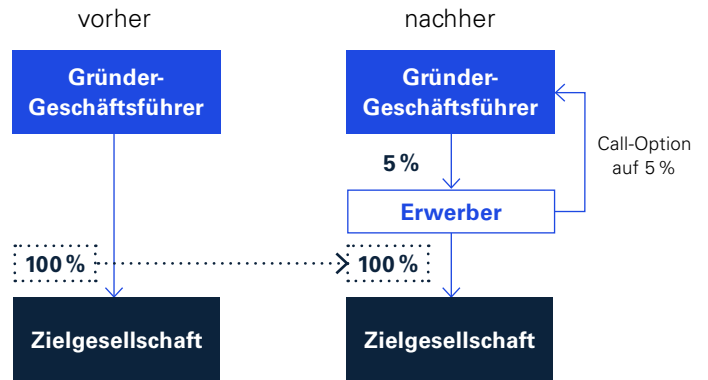
Ein Gründer-Geschäftsführer veräußert 100 Prozent der Anteile an einer Zielgesellschaft an einen Erwerber. Dafür erhält er einen Kaufpreis von 100 Mio. Euro. Zusätzlich wird im Kaufvertrag vereinbart, dass der Gründer-Geschäftsführer weiterhin bei der Zielgesellschaft als Geschäftsführer tätig wird. Wenn er allerdings die Zielgesellschaft freiwillig oder aufgrund einer Pflichtverletzung innerhalb von drei Jahren nach der Transaktion verlässt, ist er verpflichtet, an den Erwerber einen Betrag von 20 Mio. Euro zu zahlen. →

Abb. 1 – Darstellung der Transaktion in Szenario 1



© 2022 KPMG, Deutschland

Abb. 2 – Darstellung der Transaktion in Szenario 2



© 2022 KPMG, Deutschland

Anwendungsbereich IFRS

In diesem Szenario wird die Vereinbarung über den Verbleib des Gründer-Geschäftsführers durch eine Zahlung von 20 Mio. Euro unterstützt: Der Gründer-Geschäftsführer soll damit für drei Jahre an die Zielgesellschaft gebunden werden. Ein Teil des Kaufpreises von 20 Mio. Euro stellt also wirtschaftlich eine Vergütung für künftige Dienste des Gründer-Geschäftsführers als Geschäftsführer der Zielgesellschaft dar (vgl. IFRS 3.52(b), IFRS 3.B55(a)) und darf bei Bestimmung der Gegenleistung für die erworbenen Anteile an der Zielgesellschaft nicht berücksichtigt werden (vgl. IFRS 3.51).

Vergütungen, die ein Unternehmen als Gegenleistung für die von den Arbeitnehmenden erbrachten Dienste gewährt, fallen in den Anwendungsbereich des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* (vgl. IAS 19.4(a)). Da der Zeitraum zwischen der Leistungserbringung des Gründer-Geschäftsführers und der Abgeltung der Vergütung mehr als zwölf Monate beträgt und die Vergütung nicht aufgrund einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird, handelt es sich bei dieser Vergütung um andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (vgl. IAS 19.8). Der IFRS-Bilanzierer muss sich daher Gedanken über Bewertung und Bilanzierung dieser Leistungen machen, die abgesehen von einigen zulässigen Vereinfachungen ähnlich den leistungsorientierten Plänen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (zum Beispiel Pensionszusagen) bilanziert werden (vgl. IAS 19.155).

Szenario 2

Ein Gründer-Geschäftsführer veräußert 100 Prozent der Anteile an einer Zielgesellschaft an einen Erwerber. Dafür erhält er einen Betrag von 80 Mio. Euro in bar und fünf Prozent neu emittierte Anteile an dem Erwerber. Auch in diesem Szenario wird der Gründer-Geschäftsführer via

Kaufvertrag verpflichtet, weiterhin als Geschäftsführer tätig zu sein. Der Gründer-Geschäftsführer gewährt dem Erwerber im Kaufvertrag eine bedingte Call-Option auf fünf Prozent der Anteile an dem Erwerber. Bei Ausübung der Call-Option ist er verpflichtet, die Anteile zu ihrem Nennwert¹ an den Erwerber zu übertragen. Die Call-Option ist ausübbar, wenn der Gründer-Geschäftsführer die Zielgesellschaft freiwillig oder aufgrund einer Pflichtverletzung innerhalb von drei Jahren nach der Transaktion verlässt. Nach Ablauf von drei Jahren verfällt die Call-Option.

Anwendungsbereich IFRS

Wie in Szenario 1 muss der Gründer-Geschäftsführer einen Teil des Kaufpreises für die Anteile an der Zielgesellschaft auch im zweiten Szenario an den Erwerber rückübertragen, wenn er die Zielgesellschaft innerhalb von drei Jahren verlässt. Allerdings erfolgt dieses nicht in Geldeinheiten, sondern durch Übertragung der fünf Prozent der Anteile an dem Erwerber, wenn er seine Call-Option ausübt. Mit Übergang dieser Anteile wird der Gründer-Geschäftsführer zwar juristischer Eigentümer der fünf Prozent Anteile an dem Erwerber, allerdings kann er über diese nur eingeschränkt während des Ausübungszeitraums der Call-Option (drei Jahre) verfügen und wird daher erst nach Ablauf von drei Jahren zum wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile. Da der Gründer-Geschäftsführer im Fall der „Nichtleistung“ nur den Nennwert der Anteile erhält und dieser regelmäßig sehr deutlich unter dem Fair Value der Anteile liegen dürfte, verliert er bei Nichtleistung (die Ausübung der Call-Option des Erwerbers sei für diesen Fall unterstellt) beinahe den gesamten Wert der ihm zuvor übertragenen Anteile. Mit anderen Worten: Er muss sich den Wert der Anteile erarbeiten. Daher handelt es sich auch hier um eine vom Unternehmenserwerb getrennt darzustellende Transaktion (vgl. IFRS 3.52(b), IFRS 3.B55(a)).

1 Sollte der Nennwert der Anteile über ihrem Fair Value zum Zeitpunkt der Optionsausübung liegen, erfolgt der Rückkauf zum Fair Value der Anteile.



Im Unterschied zum ersten Szenario wird die Vergütung für die von den Arbeitnehmenden erbrachten Dienste in Eigenkapitalinstrumenten des Erwerbers gewährt, sodass diese Transaktion in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und nicht in den des IAS 19 fallen könnte (vgl. IAS 19.2).

Die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten gegen den Erhalt von Arbeitsleistung erfüllt die Kriterien für eine anteilsbasierte Vergütungsvereinbarung, bei der die Ansprüche des Arbeitnehmenden in Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden (equity-settled share-based payment). Die Transaktion ist daher als Equity-settled Share-based Payment ratierlich erfolgswirksam über die Erdienungszeit von drei Jahren zu erfassen.

Daher muss sich der Erwerber zusätzlich zur Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses bei der Anwendung des IFRS 2 Gedanken unter anderem über die Klassifizierung der anteilsbasierten Vergütung, die beizulegenden Zeitwerte der Zusagen sowie über die Verteilung der künftigen Aufwendungen machen.

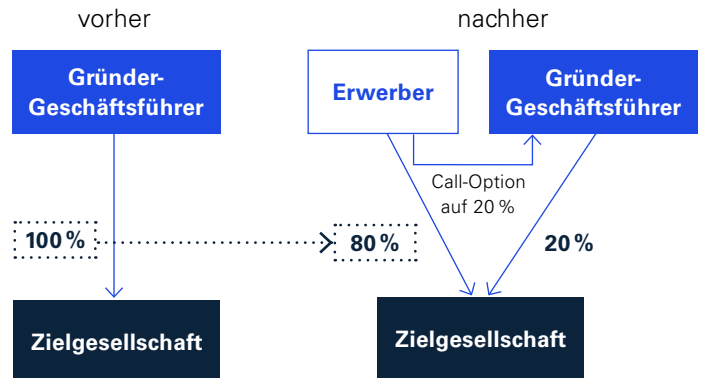
Szenario 3

Ein Gründer-Geschäftsführer veräußert 80 Prozent der Anteile an einer Zielgesellschaft an einen Erwerber. Dafür erhält er einen Betrag von 80 Mio. Euro in bar. Analog der zuvor aufgezeigten Szenarien wird der Gründer-Geschäftsführer via Kaufvertrag verpflichtet, weiterhin als Geschäftsführer tätig zu sein. Der Gründer-Geschäftsführer gewährt dem Erwerber im Kaufvertrag eine Call-Option auf die verbleibenden 20 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft. Bei Ausübung der Call-Option ist der Gründer-Geschäftsführer verpflichtet, die 20 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft zu ihrem Nennwert² an den Erwerber zu übertragen, wenn er die Zielgesellschaft freiwillig oder aufgrund einer Pflichtverletzung innerhalb von drei Jahren nach der Transaktion verlässt. Nach Ablauf von drei Jahren verfällt die Call-Option.

Anwendungsbereich IFRS

In Unterschied zu den vorherigen Beispielen muss der Gründer-Geschäftsführer im Szenario 3 nicht einen Teil des Kaufpreises für die verkauften Anteile an den Erwerber übertragen, wenn er die Zielgesellschaft innerhalb von drei Jahren verlässt. Es wird dem Gründer-Geschäftsführer eine bedingte Call-Option auf 20 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft eingeräumt, die im Rahmen der Transaktion juristisch nicht verkauft werden und bei denen der Gründer-Geschäftsführer juristischer Eigentümer bleibt. Durch die Call-Option kann er allerdings über die verbleibenden 20 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft nur einge-

Abb. 3 – Darstellung der Transaktion in Szenario 3



© 2022 KPMG, Deutschland

schränkt innerhalb der nächsten drei Jahre verfügen. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens innerhalb der vereinbarten drei Jahre kommt es zu einem sogenannten Bad-Leaver-Event: In diesem Fall regelt eine bedingte Call-Option den Anspruch auf den Wert der Anteile. Bei Nichtleistung, zum Beispiel einem frühzeitigen Austritt, verliert der Gründer-Geschäftsführer (die Ausübung der Call-Option seitens des Erwerbers sei in diesem Fall wiederum unterstellt) beinahe den gesamten Wert der Anteile. Er muss sich also auch hier den Wert der Anteile verdienen.

Auch in diesem Fall ist die Vereinbarung der Call-Option im Kaufvertrag durch den Erwerber initiiert, der den Gründer-Geschäftsführer für drei Jahre an die Zielgesellschaft binden möchte. Wirtschaftlich erhält der Gründer-Geschäftsführer die 20 Prozent Anteile an der Zielgesellschaft für seine künftigen Dienste als Geschäftsführer (vgl. IFRS 3.52(b)), die er, wie oben erläutert, wirtschaftlich vorher im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses an den Erwerber veräußert hat.

Die durch die Call-Option verursachten Verfügungsbeschränkungen fallen nach Ablauf der vereinbarten drei Jahre weg, sodass der Gründer-Geschäftsführer seinen 20-prozentigen Anteil an der Zielgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente) wirtschaftlich als Vergütung erhält. Somit liegt auch hier ein Equity-settled Share-based Payment vor, das als vom Unternehmenserwerb getrennte Transaktion ratierlich erfolgswirksam über den Erdienungszeitraum von drei Jahren zu erfassen ist. Wie in Szenario 2 muss sich der Erwerber unter anderem über die Klassifizierung der anteilsbasierten Vergütung, die beizulegenden Zeitwerte der Zusagen sowie die Verteilung der künftigen Aufwendungen Gedanken machen.

² Sollte der Nennwert der Anteile über ihrem Fair Value zum Zeitpunkt der Optionsausübung liegen, erfolgt der Rückkauf zum Fair Value der Anteile.



Handlungsempfehlungen

Dieser Beitrag soll den IFRS-Anwenderinnen und -Anwender für die bilanziellen Herausforderungen bei Erwerben von jungen Unternehmen mit im Unternehmen verbleibenden Gründer-Geschäftsführern sensibilisieren. So werden oft Bedingungen/Regelungen in den Kaufverträgen vereinbart, welche keine Bestandteile des Unternehmenszusammenschlusses sind und entsprechend nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 3 fallen. Die oben dargestellten Beispiele sind simplifiziert, um die Konsequenzen plastisch veranschaulichen zu können. In der Praxis kann es aber zu einer Vielzahl von Variationen ähnlicher Vereinbarungen kommen, die einen ähnlichen Zweck haben. Daher sollten sich IFRS-Bilanzierer neben den „klassischen“ Anwendungsbereichen des IFRS 3 weitere Gedanken über mögliche Anwendungen anderer IFRS bei Erwerben von Anteilen an jungen Unternehmen machen. Eine frühzeitige Analyse der Verträge zwecks Identifizierung der Bestandteile, die nicht zum Unternehmenszusammenschluss gehören, ist immer hilfreich, um eine mögliche Komplexität für die Bilanzierung zu identifizieren und rechtzeitig entsprechende Ressourcen und das erforderliche Know-how für die nächsten Schritte zu sichern.

ZU DEN PERSONEN



Andriy Alymov, WP, ist Senior Manager im Bereich Accounting & Process Advisory von KPMG. Er berät Mandantinnen und Mandanten in Bilanzierungsfragen im Transaktionsumfeld, hat langjährige Erfahrung bei IFRS-Umstellungsprojekten und begeistert sich für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Abgrenzungsthemen zwischen einzelnen IFRS.



Tobias Nohlen ist Partner im Bereich Audit, Accounting & Process Advisory und Mitglied der Capital Markets Group von KPMG. Er berät insbesondere Mandantinnen und Mandanten aus dem Kapitalmarktumfeld zu sämtlichen Bilanzierungsfragen sowie der Optimierung von Prozessen im Rechnungswesen.

Politische Einigung über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erzielt: Dies sind die Kerninhalte

Am 21. Juni 2022 wurde eine vorläufige politische Einigung über die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen³ (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) erzielt, welche die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ablösen wird. Dem vorausgegangen waren intensive Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament, bei denen bis zuletzt um die konkreten Inhalte gerungen wurde (wir berichteten hierzu in der [7. Mai-Ausgabe der Accounting News](#)). Die folgende Übersicht stellt die Kerninhalte des konsolidierten Textes der CSRD nach der politischen Einigung⁴ dar.

Anwendungsbereich für Unternehmen mit Sitz in der EU (siehe auch Abbildung 1)

Für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 müssen diejenigen Unternehmen die neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden, die bereits heute schon nach der NFRD zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtet sind. Dies sind **große⁵ Unternehmen**, soweit sie jeweils zugleich **Public Interest Entities (PIEs)** sind (also kapitalmarktorientierte Unternehmen, bestimmte Banken und bestimmte Versicherungen) und soweit sie jeweils zugleich mehr als **500 Beschäftigte** im Jahresdurchschnitt haben.

Für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2025 wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle übrigen **großen Unternehmen** ausgeweitet.

Für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2026 werden dann auch **kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)** – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen grundsätzlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

verpflichtet. Für einen **Übergangszeitraum** von **zwei Jahren** wird KMUs die Möglichkeit eingeräumt, eine **Befreiung** von der Berichtspflicht in Anspruch zu nehmen, sofern sie in ihrem Lagebericht kurz erklären, warum die Nachhaltigkeitsinformationen nicht vorgelegt wurden.

Mutterunternehmen großer Konzerne sind darüber hinaus verpflichtet, einen **konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht** aufzustellen.

Tochterunternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine **Befreiung** von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Anspruch nehmen. Tochterunternehmen, die gleichzeitig Mutterunternehmen eines großen Konzerns sind und daher grundsätzlich auch einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, können unter bestimmten Voraussetzungen auch für diese Pflicht eine Befreiung in Anspruch nehmen. Auf diese Möglichkeiten gehen wir in unserem Beitrag auf Seite 9 ausführlicher ein. Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen können von diesen Befreiungsmöglichkeiten indes keinen Gebrauch machen.

³ Unternehmen im Sinne der weiteren Ausführungen sind Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie – rechtsformunabhängig – bestimmte Banken und bestimmte Versicherungen.

⁴ Online abrufbar unter folgendem [Link](#).

⁵ Große Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte
- Bilanzsumme über 20 Mio. Euro
- Netto-Umsatzerlöse über 40 Mio. Euro

Die gleichen Schwellenwerte gelten analog auch für die Definition großer Konzerne, wobei die Größenmerkmale auf konsolidierter Basis zu erheben sind.



Darüber hinaus sind **bis zum 30. Juni 2024** Delegierte Rechtsverordnungen mit spezifischen **ESRS** zu den Inhalten der verkürzten Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen bzw. Konzernen mit Sitz **außerhalb der EU** zu erlassen.

Es wurde anerkannt, dass insbesondere, aber nicht allein, KMU mit Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten, Informationen von den verschiedenen Akteuren in ihrer **Wertschöpfungskette** einzuholen, besonders dann, wenn diese Akteure selbst keinen (ausführlichen) Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten unterliegen. Daher wurde klargestellt, dass die ESRS keine Angaben fordern dürfen, die die Unternehmen dazu verpflichten würden, von KMU in ihrer Wertschöpfungskette Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den ESRS für KMU offenzulegen sind.

Zudem wird den Unternehmen für einen **Übergangszeitraum** mehr Flexibilität eingeräumt: Für den Fall, dass in den ersten drei Jahren der Anwendung der CSRD **nicht alle erforderlichen Informationen** über die Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, hat das Unternehmen/der Konzern zu erläutern, welche Anstrengungen es/sie unternommen hat, um die Informationen über seine/ihre Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die Pläne des (Mutter-) Unternehmens, wie diese Informationen in Zukunft eingeholt werden sollen.

Ort und Form der Berichterstattung

Der künftige Nachhaltigkeitsbericht ist **zwingend in einen gesonderten Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts** aufzunehmen. Die derzeit in Deutschland bestehende Möglichkeit der Erstellung und Veröffentlichung eines gesonderten Berichts bzw. der Darstellung in verschiedenen Abschnitten im (Konzern-)Lagebericht entfällt damit.

Darüber hinaus müssen Unternehmen ihren (Konzern-) Lagebericht im digitalen **XHTML-Format** erstellen und die Nachhaltigkeitsinformationen, einschließlich der Artikel-8-EU-Taxonomie-Angaben, mit einem Mark-up versehen (sogenanntes **tagging**); hierzu wird es noch eine Anpassung der ESEF-Verordnung geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist, haben im sogenannten **Bilanzzeit** dann auch zu versichern, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Einklang mit den ESRS sowie der EU-Taxonomie-Verordnung aufgestellt wurde.

Gemäß den neuen Regelungen muss sich die **Überwachung** des **Audit Committees** auf den gesamten Erstellungs- und digitalen Offenlegungsprozess im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstrecken. Klargestellt wird außerdem, dass das Audit Committee die unternehmerischen Kontrollsysteme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung überwachen muss. Zudem hat das Audit Committee den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf Unabhängigkeit und Qualität zu überwachen.

Mitgliedstaaten können diese Aufgaben stattdessen auch dem Gesamtaufsichtsrat oder einem anderen Gremium zuordnen.

Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anders als bisher ist die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung **zwingend** einer externen Prüfung – zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit (**limited assurance**) – zu unterziehen.

Erklärtes Ziel ist, für die Finanz- und die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein ähnliches Maß an Prüfungssicherheit zu erreichen. Nach einer Bewertung, ob eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (**reasonable assurance**) für Prüfer und Unternehmen realisierbar ist, soll die EU-Kommission bis spätestens Oktober 2028 im Wege Delegierter Rechtsakte Prüfungsstandards für eine Prüfung mit Reasonable Assurance verabschieden.

Neben dem **Abschlussprüfer**, welcher für die Prüfung der Finanzinformationen des Unternehmens bestellt wird, darf ein Mitgliedstaat auch andere Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen zulassen. Zudem kann der Mitgliedstaat die Prüfung auch anderen akkreditierten, **unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen** erlauben; macht er von dieser Option Gebrauch, hat er auch andere Wirtschaftsprüfer zuzulassen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen aufgrund von EU-Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einige **Elemente** seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen akkreditierten unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen, ist der **Bericht** des akkreditierten unabhängigen Dritten entweder in einem Anhang zum Lagebericht oder auf eine andere Weise **öffentlich zugänglich** zu machen.

Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Schließlich soll die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen dadurch erhöht werden, dass sie künftig auch dem **Enforcement** der nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen werden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll **Leitlinien** für die Prüfung durch die nationalen Behörden erarbeiten.



Nächste Schritte

Das Parlament und der Rat müssen die Richtlinie vor ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt noch förmlich genehmigen. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie entfaltet – mit Ausnahme der Änderungen in Bezug auf die Abschlussprüfer-Verordnung – dann keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Unternehmen der europäischen Mitgliedstaaten, sondern muss zunächst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang können sich noch weitere Konkretisierungen, zum Beispiel für den Kreis der betroffenen Unternehmen, ergeben.

ZU DEN PERSONEN



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung von KPMG. Seine Beschäftigungsschwerpunkte sind die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Konzerne einschließlich ihrer Lageberichterstattung.



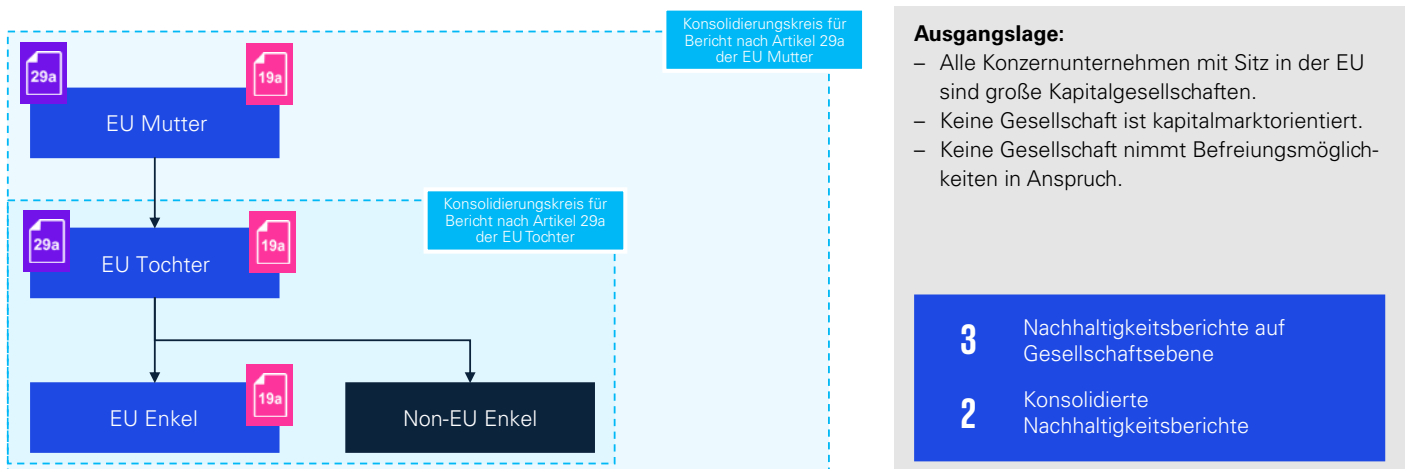
Stefanie Jordan WP, ist Senior Managerin im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung von KPMG, und Mitglied der ESG Group.

Befreiungsmöglichkeiten nach der CSRD

Die Befreiung von Tochterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung einer eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde bis zuletzt zwischen den drei gesetzgebenden EU-Institutionen diskutiert: Das EU-Parlament hatte in seinem am 22. März 2022 veröffentlichten Entwurf der CSRD noch eine weitreichende Streichung von Befreiungsvorschriften vor dem Hintergrund der angestrebten Gleichwertigkeit zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. In dem am 30. Juni 2022 veröffentlichten Text

der CSRD nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen⁶ sind Befreiungsvorschriften für Einzelgesellschaften und Teilkonzerne enthalten, was aus unserer Sicht eine erhebliche Erleichterung für die Tochterunternehmen von Konzernen darstellt. Denn ohne diese Befreiungsvorschriften wären sämtliche Konzernunternehmen mit Sitz in der EU zur Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten auf Gesellschaftsebene und auf (Teil-)Konzernebene verpflichtet (**Abbildung 1**).

Abb. 1: Berichtspflichten im Konzern ohne Inanspruchnahme von Befreiungsmöglichkeiten



© 2022 KPMG, Deutschland

⁶ Einsehbar unter folgendem [Link](#).



Auf die Befreiungsregelungen gehen wir im Folgenden ausführlicher ein. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Ebene der Einzelgesellschaft nach Artikel 19a des Entwurfs der Bilanzrichtlinie⁷ (BilanzRL-E) und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene eines (Teil-)Konzerns nach Artikel 29a BilanzRL-E.

Befreiung für Einzelgesellschaften und Konzerne mit EU-Mutterunternehmen

Die Befreiungsvorschrift für Einzelgesellschaften sieht in Artikel 19a Absatz 7 BilanzRL-E vor, dass ein Tochterunternehmen dann von der Erstellung einer eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn das Tochterunternehmen selbst und, soweit einschlägig, seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in der EU einbezogen werden.

Dies setzt voraus, dass der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach europäischen Vorgaben beinhaltet und auch im Übrigen die europäischen Vorgaben der Bilanzrichtlinie einhält. Des Weiteren sind bestimmte Voraussetzungen an die Inhalte und Offenlegung des Konzernlageberichts und des Lageberichts des zu befreienden Tochterunternehmens einzuhalten (vgl. Artikel 19a Abs. 7 Nr. (i)-(iii) BilanzRL-E).

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Befreiung für die Berichterstattung im Lagebericht des obersten Mutterunternehmens selbst nicht in Betracht kommt, weil nach

dem Wortlaut von Artikel 19a Absatz 7 BilanzRL-E nur Tochterunternehmen von der Befreiung Gebrauch machen können.

Vergleichbar mit der Befreiungsvorschrift für Einzelgesellschaften gelten auch für konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte nach Artikel 29a Absatz 7 BilanzRL-E Befreiungsvorschriften. Ein Tochterunternehmen, das zugleich Mutterunternehmen ist, ist also von der Pflicht zur Aufstellung eines teilkonsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befreit, wenn es selbst und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines anderen Mutterunternehmens einbezogen werden. Die weiteren Voraussetzungen an die Inhalte und Offenlegung des Konzernlageberichts und des Lageberichts des zu befreienden Tochterunternehmens sind grundsätzlich vergleichbar (vgl. Artikel 29a Abs. 7 Nr. (i)-(iii) BilanzRL-E).

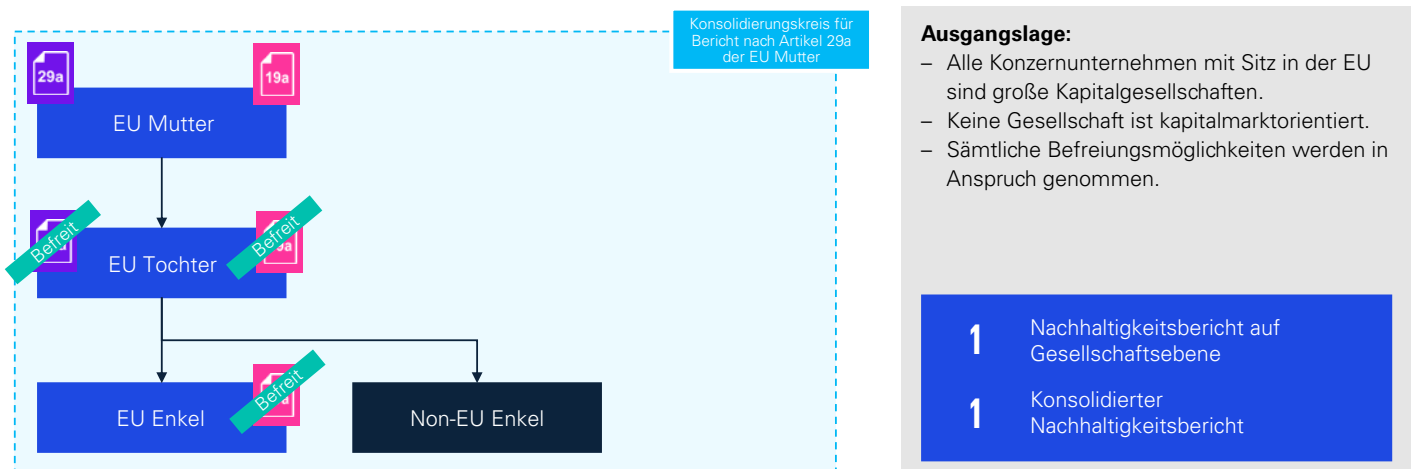
Innerhalb von Konzernen mit Mutterunternehmen in der EU können damit weitreichende Befreiungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (**Abbildung 2**).

Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen können von den Befreiungsmöglichkeiten indes keinen Gebrauch machen.

Mutterunternehmen außerhalb der EU

Eine befreiende Wirkung kann auch für Tochterunternehmen mit Mutterunternehmen außerhalb der EU in Betracht kommen, wenn der befreiende, konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht (freiwillig) nach den ESRS aufgestellt wurde oder gleichwertige Informationen umfasst.

Abb. 2: Berichtspflichten im EU-Konzern mit Inanspruchnahme von Befreiungsmöglichkeiten



© 2022 KPMG, Deutschland

7 Durch die CSRD werden u. a. Änderungen an der sogenannten Bilanzrichtlinie (Directive 2013/34/EU) vorgenommen.



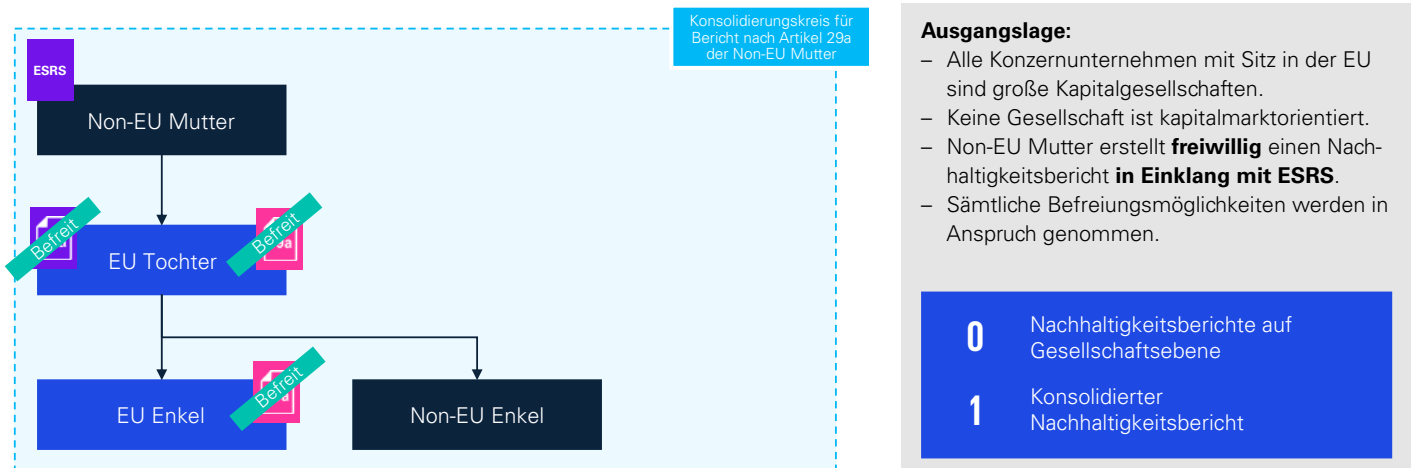
Die Gleichwertigkeit von Berichtsansforderungen aus Drittstaaten ist dabei wie bereits für die Finanzberichterstattung nach den Vorgaben der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) festzustellen. Für eine finale Würdigung stehen hier noch weitere delegierte Rechtsakte der EU-Kommission aus.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus unserer Sicht jedoch fraglich, ob in Jurisdiktionen außerhalb der EU gleichwertige Berichtsstandards anzuwenden sind. Diese Frage stellt sich auch für die in Entwicklung befindlichen ISSB-Standards. Um eine Befreiung europäischer Tochterunternehmen zu bewirken, könnten Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb

der EU überlegen, die ESRS freiwillig anzuwenden (**Abbildung 3**).

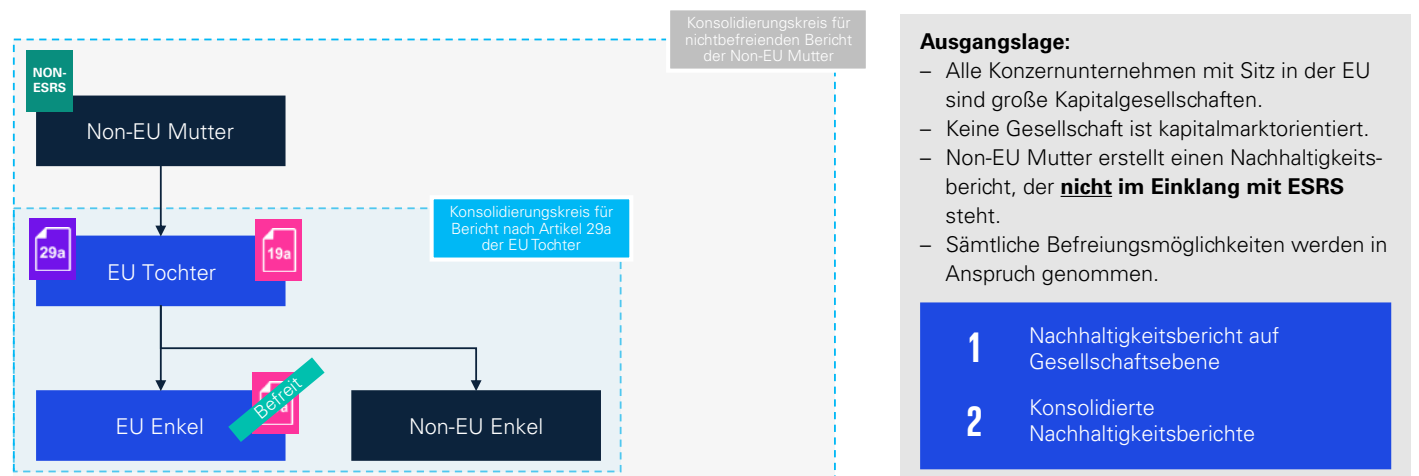
Entspricht der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens mit Sitz außerhalb der EU hingegen nicht den Anforderungen des Artikel 29a Abs. 7 BilanzRL-E, könnte die Befreiung europäischer Tochterunternehmen durch Aufstellung eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts auf EU-Teilkonzernebene erreicht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass sämtliche zu befreiende EU-Tochterunternehmen auch Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens sind (**Abbildung 4**).

Abb. 3: Berichtspflichten im Konzern mit Sitz im Drittland mit Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit ESRS



© 2022 KPMG, Deutschland

Abb. 4: Berichtspflichten im Konzern mit Sitz im Drittland mit Nachhaltigkeitsbericht nicht im Einklang mit ESRS



© 2022 KPMG, Deutschland

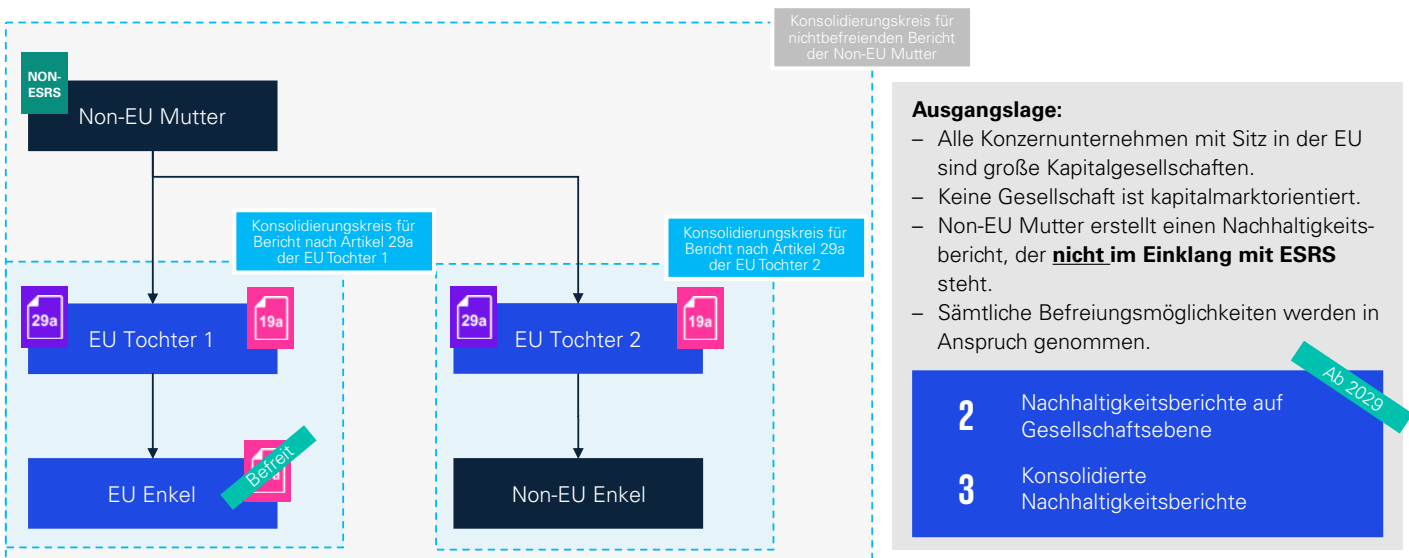


Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die EU-Tochter durch die Aufstellung ihres eigenen Teilkonzernnachhaltigkeitsberichts von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf Ebene der Einzelgesellschaft befreit ist. Denn anders als in Artikel 29a Abs. 7 wird in Artikel 19a Abs. 7 BilanzRL-E eine Befreiung bereits dann gesehen, wenn die Nachhaltigkeitsinformationen des zu befreienden Tochterunternehmens in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einer (und nicht einer anderen) Muttergesellschaft einbezogen werden.

Sind nicht sämtliche zu befreiende EU-Tochterunternehmen auch Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens, wären wiederum mehrere Nachhaltigkeitsberichte auf Gesellschafts- und Teilkonzernebene zu erstellen (**Abbildung 5**).

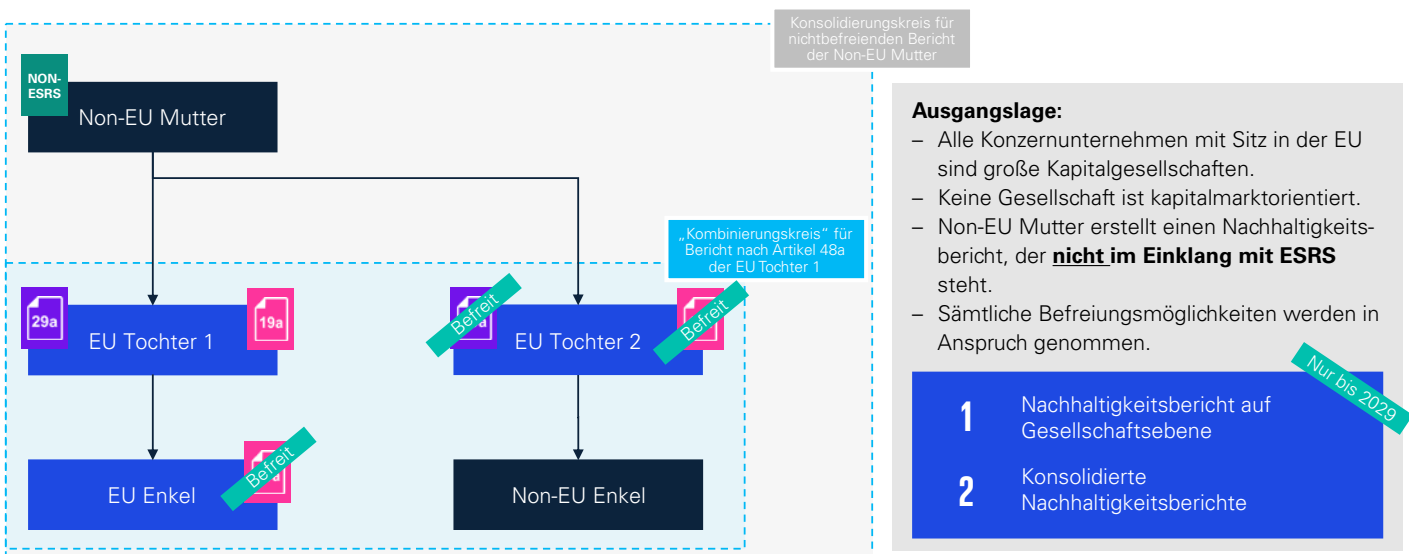
Bis 2029 eröffnet Artikel 48a BilanzRL die Möglichkeit, dass ein EU-Tochterunternehmen einen „kombinierten“ Nachhaltigkeitsbericht erstellt, in den sämtliche EU-Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens einbezogen werden und welcher dann befreiende Wirkung nach Artikel 19a bzw. 29a Absatz 7 entfalten kann (**Abbildung 6**).

Abb. 5: Berichtspflichten im Konzern mit Sitz im Drittland mit Nachhaltigkeitsbericht nicht im Einklang mit ESRS



© 2022 KPMG, Deutschland

Abb. 6: Berichtspflichten im Konzern mit Sitz im Drittland mit Nachhaltigkeitsbericht nicht im Einklang mit ESRS



© 2022 KPMG, Deutschland →

Berichterstattung europäischer Tochterunternehmen

Sofern eine Befreiung nach Artikel 19a bzw. 29a Abs. 7 BilanzRL-E nicht in Anspruch genommen werden kann oder wird, stellt sich die Frage, wie sich dies bei dem Tochterunternehmen auswirkt.

Hintergrund ist, dass die EU klarstellt, dass ein Unternehmen von der Erstellung eines (Konzern-)Lageberichts unabhängig von der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten befreit werden kann. Es kann also beispielsweise – wie in **Abbildung 4** dargestellt – dazu kommen, dass ein Tochterunternehmen wegen Erfüllung der Voraussetzungen des § 292 HGB keinen Teilkonzernabschluss und keinen Teilkonzernlagebericht aufstellt, aber dennoch einen teilkonzernsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellen muss, wenn die Voraussetzungen des Art. 29a Abs. 7 BilanzRL-E nicht erfüllt sind.

In einem solchen Fall ist fraglich, wo die teilkonzernsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung verortet werden soll, wenn der Teilkonzernlagebericht, in den diese grundsätzlich zwingend aufzunehmen ist, nicht erstellt bzw. veröffentlicht wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Klarstellung der EU, dass ein gesonderter Nachhaltigkeitsbericht nicht mehr den Anforderungen der CSRD genügen soll.

Unterstellt man, dass in solchen Fällen ein Teilkonzernlagebericht, welcher lediglich die Nachhaltigkeitsinformationen des Teilkonzerns, nicht aber die Finanzinformationen beinhaltet, zu erstellen ist, stellte sich dann die Frage, ob ein solcher für die einbezogenen Enkelunternehmen befreiende Wirkung mit Blick auf deren Berichterstattungspflichten nach Artikel 19a Abs. 7 BilanzRL-E erzielen kann. Nach dessen Wortlaut muss der befreiende Konzernlagebericht nämlich sämtliche Anforderungen aus Artikel 29 und Artikel 29a BilanzRL-E erfüllen und damit sowohl die finanzielle als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen.

ZU DEN PERSONEN



Mirko Heidebrecht ist Manager im Bereich Accounting & Process Advisory und Mitglied der ESG Service Group und berät dort Unternehmen unterschiedlicher Größe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Stefanie Jordan WP, ist Senior Managerin im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung von KPMG, und Mitglied der ESG Group.

Somit bestehen bei der Berichterstattung auf europäischer Ebene für Konzerne mit Sitz außerhalb der EU weiterhin Rechtsunsicherheiten. Es wäre daher wünschenswert, diese bei der Umsetzung in nationales Recht bestmöglich zu beseitigen.

Zusammenfassung

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Anwendung der Befreiungsvorschriften bei der Implementierung der CSRD und der Errichtung bzw. Überarbeitung der Berichterstattungsstrategie eines Konzerns sorgsam zu prüfen ist. Dies gilt insbesondere für Tochterunternehmen von Konzernen, deren oberstes Mutterunternehmen außerhalb der EU sitzt. Für eine erfolgreiche Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten Unternehmen die Auswirkungen der Befreiungsvorschriften der CSRD daher frühzeitig würdigen und in Implementierungsprojekten rechtzeitig einbinden.

DCGK 2022 in Kraft getreten

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der neusten Fassung vom 28. April 2022 wurde am 27. Juni 2022 vom Bundesjustizministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Der neue Kodex enthält aktualisierte Grundsätze und erweiterte Empfehlungen für Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen und legt ein besonderes Gewicht auf die nachhaltige Unternehmensführung.

Über die Veröffentlichung der überarbeiteten Kodex-Fassung berichteten wir in [↗ EAN 22/2022](#).

Die Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und die Kodex-Fassung 2022 mit Begründung können [↗ hier](#) abgerufen werden.

Aktuelles aus unserem Klardenker-Blog

SPAC-Fusionen: Weichen frühzeitig stellen

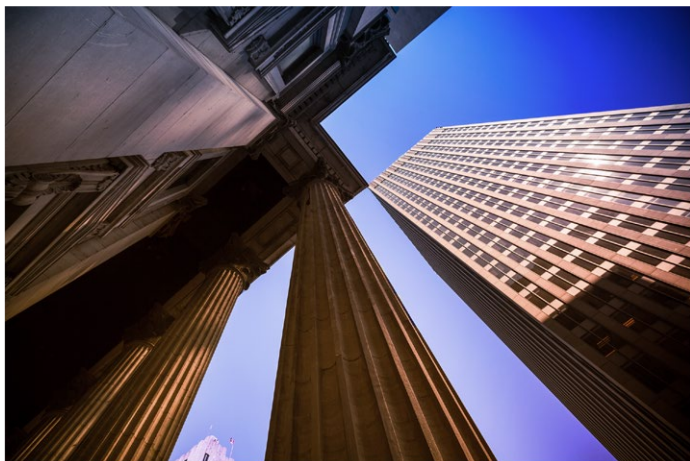
Die sogenannten Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) gibt es schon seit den 1990er-Jahren. 2020 und 2021 erlebten sie in den USA einen regelrechten Boom – angetrieben durch das Niedrigzinsumfeld, die Konjunkturlösungen der Notenbanken in der Pandemie und den Anlagedruck professioneller Investoren. In Deutschland sind im Vergleich dazu noch relativ wenige SPACs am Kapitalmarkt gelistet. Unternehmen, die von SPACs für eine mögliche Übernahme angesprochen werden, sollten sich gründlich über die komplexe Transaktionsform informieren und entsprechend vorbereiten. Unser Experte Ralf Pfennig erläutert, was Unternehmen beachten sollten.

Den Beitrag lesen Sie [↗ hier](#).

Sustainable Finance: Unternehmensprozesse an die EU-Taxonomie anpassen

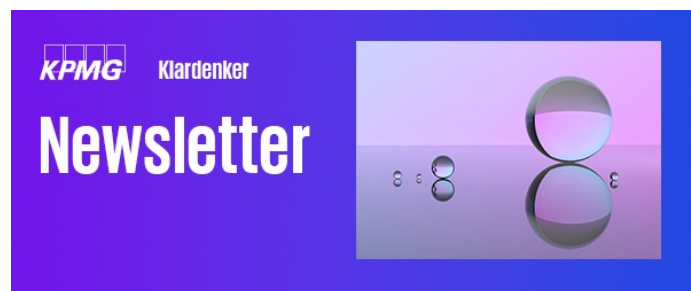
Die EU-Taxonomie für Sustainable Finance soll Nachhaltigkeit quantifizierbar und vergleichbar machen und dadurch dazu beitragen, Kapitalströme in nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, Taxonomie-Angaben für ihre Investoren zur Verfügung zu stellen. Die neuen Anforderungen bedeuten Aufwand für die Unternehmen, bieten jedoch auch Chancen zur Optimierung interner Prozesse. Johann Schnabel erläutert, warum sich vor dem Hintergrund seiner langjährigen Beschäftigung mit diesen Themen eine Anpassung der Geschäftsprozesse auch für nicht betroffene Unternehmen lohnen kann.

Den Beitrag lesen Sie [↗ hier](#).



Informatives zu Themen wie der [stetig steigenden Inflation](#) ++ [Corporate im Krisenmodus](#) ++ [Veränderungsmanagement](#) sowie [aktuelle Steuertipps](#) finden Sie ebenfalls auf [↗ klardenker.kpmg.de](#).

Neues schafft, wer Neues denkt. Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie Einschätzungen unserer Expert:innen zu neusten Branchentrends. [↗ Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Außerdem informieren wir Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

ISQM 2: Engagement Quality Reviews – Anforderungen an die auftragsbegleitende Qualitätssicherung und ihre geplante Umsetzung in deutsche berufsständische Vorschriften (IDW EQMS 2)

WPg 10/2022,
Seite 557

Dr. Dirk Rabenhorst

Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen nach IFRS – Die IFRS-Modulverlautbarung IAS 1-M1 des IDW und der aktuelle Entwurf ED/2021/10 des IASB

WPg 10/2022,
Seite 570

Dr. Markus Fuchs

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Comparing international, EU and US sustainability reporting proposals](#)

Within the space of a few weeks, the International Sustainability Standards Board, EFRAG1 and the SEC2 have all published proposed sustainability standards. Some are more detailed than others, and some cover wider issues for a wider stakeholder group. All of them represent significant steps towards greater connectivity between sustainability reporting and financial reporting.

In our latest *IFRS Today podcast*, hosted by Reinhard Dotzlaw, the three leaders of the KPMG global corporate and sustainability reporting team offer a high-level overview of the proposals.

[↗ Banks' climate-related disclosures](#)

Our latest analysis of banks' climate-related disclosures confirms that the overall progress banks are making in disclosing climate-related matters has slowed down in 2021.

In the first part of our analysis we looked at banks' climate-related disclosures within their 2021 annual reports. In this second part of our benchmarking analysis, we look at how the climate-related disclosures of banks align with the recommended disclosures of the Task Force on Climate-related Disclosures for 35 major global banks.

The analysis notes three key findings.

- Banks have put in place governance structures and risk management frameworks – however, their impact is not yet clear.
- Many banks have committed to achieving net zero by 2050 – however, metrics are not yet disclosed at a granular level which makes it challenging for users to understand and assess how banks have progressed towards their targets.
- There's limited quantitative disclosure of scenario analysis – making it challenging to use the information disclosed to assess the resilience of their strategies.

Read our analysis and the accompanying blog post, which summarises our key findings, for further insights.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ How should companies account for hyperinflationary economies?](#)

During times of economic uncertainty, many economies experience increased levels of inflation – and in some cases hyperinflation.

Companies with operations whose functional currency is that of a hyperinflationary economy should expect to apply IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies*.

Read our article in our *Financial reporting in uncertain times resource centre* to see a list of economies we consider hyperinflationary under IAS 29. The list will be evergreen, so please bookmark it today for future updates.

[↗ IFRIC agenda decisions | Electronic payments](#)

At its June meeting, the IFRS Interpretations Committee discussed the date on which a company recognises cash if a customer settles a trade receivable through an electronic payment.

The Committee's conclusion could have a profound impact on what feels like a very basic accounting question – just how much cash does your company have at year end?

In our latest *IFRS Today video*, Brian O'Donovan unpacks the discussion.

[↗ Post-implementation review of IFRS 10, 11 and 12](#)

As part of a post-implementation review of IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*, IFRS 11 *Joint Arrangements* and IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*, stakeholders identified a number of areas that they find particularly challenging in practice.

Having considered these issues, the International Accounting Standards Board has decided not to take any substantive action at the current time, concluding that the standards are working as intended and achieving their objectives.

Read our article for more information.

[↗ Earnings per share – IAS 33 handbook](#)

EPS is an important metric that is widely used by analysts and other external users of financial statements, as well as by management. However, despite IAS 33 *Earnings per Share* being in existence for some years, questions on how to apply it are still frequent. Undoubtedly, applying the standard is challenging.

Using a step-by-step approach and examples, our *Earnings per share – IAS 33 handbook* will take you from simple basic and diluted EPS calculations to the challenges of more complex application issues related to IAS 33. It includes illustrative examples to clarify the practical application of IAS 33 and highlights the impact on EPS for specific instruments.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Andreas Modder
T +49 511 8509-5254
amodder@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



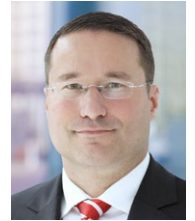
Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com



Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.